

Menschenrechtsschutz in Klimafällen: Das Beispiel der EMRK

Corina Heri

Inhaltsübersicht

| | | |
|------|--|-----|
| I. | Der (menschenrechtliche) Begriff der Verantwortung | 276 |
| II. | Menschenrechtliche Klimaklagen: Ein Überblick | 278 |
| 1. | Der Begriff der Klimaklagen | 278 |
| 2. | Beispiele erster menschenrechtlicher Klimaklagen | 278 |
| 3. | Verortung der Klagen | 280 |
| III. | Verantwortung und Verantwortlichkeit für den Klimawandel vor dem EGMR | 281 |
| 1. | Die vier hängigen Verfahren, und ihre konventionsrechtliche Ausgangslage | 281 |
| 2. | Hürden und Erfolgsaussichten | 284 |
| 3. | Verantwortung für den Klimawandel vor dem EGMR? | 286 |
| a) | Staatliche Schutzpflichten | 286 |
| b) | Territorialer Geltungsbereich der EMRK | 288 |
| c) | Rechtssubjektivität und ihre Ausschlüsse | 289 |
| IV. | Verantwortung des EGMR in Bezug auf den Klimawandel | 291 |
| V. | Zusammenfassung und Fazit | 293 |

Der Klimaschutz und die Klimagerechtigkeit werden für gerichtliche Instanzen zunehmend relevant. In sogenannten „Klimaklagen“ wird unter anderem geltend gemacht, dass die Auswirkungen des Klimawandels auch eine Verletzung der Grund- und Menschenrechte darstellen können. In diesen Verfahren werden nationale und internationale Gerichte vor Grundsatfragen gestellt. Geklärt werden muss, ob und inwiefern einzelne Staaten für ihre übermäßigen Treibhausgasemissionen und deren Auswirkungen verantwortlich gemacht werden können. Angesichts der Vielschichtigkeit und Universalität des Klimawandels stellen sich auch anspruchsvolle Beweis- und Zurechnungsfragen. Vor den Menschenrechtsinstanzen wird sich ferner zeigen müssen, ob internationale Verfahren einen angemesse-

nen und demokratisch legitimen Beitrag zur Lösung der Klimakrise bieten können.

Zur Einbettung dieser Auseinandersetzung in das Tagungsthema wird in der Folge erst ein menschenrechtlicher Begriff der Verantwortung erörtert (I.). Anschließend bietet der Beitrag einen Überblick der menschenrechtlichen Auseinandersetzung mit dem Klimawandel (II.). Konkretisiert wird dies im Hinblick auf vier Klimaklagen, die gegenwärtig vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg hängig sind (III.). Dabei wird die konventionsrechtliche Ausgangslage geschildert, die Erfolgsaussichten dieser Klagen eingeschätzt, und der Frage der Verantwortlichkeit – unter anderem im Sinne der verantwortlichen Akteure, der territorialen Zuständigkeit, und der betroffenen Rechte – vertieft nachgegangen. Daraufhin wird die institutionelle Verantwortung des EGMR untersucht (IV.). Hier geht es um die Ansprüche an den Gerichtshof als Menschenrechtsinstanz, welche sich zum ersten Mal mit dem Klimawandel auseinandersetzt. Argumentiert wird, dass eine Anerkennung der menschenrechtlichen Risiken des Klimawandels sowohl rechtlich möglich wie auch normativ wünschenswert ist. Betroffen ist dabei nicht nur die Frage der Verantwortung einzelner Staaten für ihre Treibhausgasemissionen und deren Auswirkungen, sondern auch die Rolle und die Verantwortung des EGMR als Menschenrechtsinstanz.

I. Der (menschenrechtliche) Begriff der Verantwortung

Der Begriff der Verantwortung kann unterschiedlich gedeutet werden, und kann verschiedene Handlungen und Beziehungen beinhalten.¹ So erkannte zum Beispiel *H.L.A. Hart* vier Typen der Verantwortung. Diese bestehen aus einer kausalen Handlungsverantwortung („causal responsibility“) bei Nichthandeln, einer Haftbarkeitsverantwortung bei Schäden („liability-responsibility“), einer Aufgaben- oder Rollenverantwortung („role-responsibility“), und einer Fähigkeitsverantwortung („capacity-responsibility“).² Eine Ergänzung dieser Typologie durch weitere Verantwortungsformen ist durchaus denkbar.³

1 *Lenk*, *Revue Internationale de Philosophie* 1987, 250 (251 – 252).

2 *Hart*, *Punishment and Responsibility* (1968), 213, siehe hierzu *Boxer*, in: Pulman (Hrsg.), *Hart on Responsibility*, 2014, S. 30. Übersetzung der Begriffe durch *Lenk*, *Revue Internationale de Philosophie* (Fn. 1), 252 – 253.

3 *Lenk*, *Revue Internationale de Philosophie* (Fn. 1), 252.

Ferner kann der Begriff der Verantwortung von jenem der Verantwortlichkeit und der Verpflichtung abgegrenzt werden. So kann in Anlehnung an *Niklas Luhmann* die Verantwortung als Form der Zuständigkeit verstanden werden, also als Funktion, die Unsicherheit absorbieren soll, indem sie eine Arbeitsteilung erstellt. Die Verantwortlichkeit hingegen versteht *Luhmann* als Rechenschaftspflicht für Fehler.⁴ Aus juristischer (sowie auch aus moralischer oder philosophischer) Perspektive spielt auch der Begriff der Verpflichtung eine Rolle. Dieser Begriff ist rechtsphilosophisch umstritten, und Definitionsversuche beziehen sich unter anderem auf die Durchsetzbarkeit, die Befolgung oder die Begründung einer Norm; hier wird – um Kant zu folgen – von der „Notwendigkeit einer Handlung aus Achtung fürs Gesetz“ gesprochen.⁵

Mit Bezug auf den Klimawandel sind verschiedene Verständnisse der Verantwortung möglich. Aus strafrechtlicher Perspektive könnte es dabei um die Suche nach verantwortlichen „Tätern“ gehen,⁶ oder um das Schaffen der neuen internationalen Straftat des „Ökozids“.⁷ Thematisiert werden kann auch die Verantwortung von Einzelpersonen, Unternehmen, Wirtschaftssektoren, Staaten und der globalen Gemeinschaft.⁸ Hier wird nicht nur die Verantwortung dieser Akteure für ihre eigenen Emissionen angesprochen, sondern teils auch ihre Rolle in der Schaffung einer wirksamen Klimapolitik. Thematisiert werden neben dem Bedürfnis nach einem ausgeprägteren Verantwortungsbewusstsein auch die Risiken des „Greenwashings“, mit dem ein gewisses Verantwortungsbewusstsein vorgetäuscht wird, um umweltschädliche Aktivitäten zu legitimieren.⁹

Im Rahmen einer menschenrechtlichen Betrachtungsweise ergibt sich ein anderer Ansatz. Aus dieser Perspektive fragt sich primär, welche Akteure überhaupt die Verantwortung für den Klimawandel tragen können. Unterschieden wird dabei zwischen der „responsibility“ (Verantwortung) und der „obligation“ (Verpflichtung). Die eigentliche Verpflichtung trifft

4 *Luhmann*, in: *Luhmann/Lukas/Tacke* (Hrsg.), *Schriften zur Organisation* 1, 2018, S. 47 (48 und 52).

5 *Kant*, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (1785), 18.

6 *Seelmann*, *Neue Zürcher Zeitung* (2.11.2019).

7 Vgl. Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide (Stop Ecocide Foundation), *Ecocide: Commentary and Core Text*, 2021, <https://static1.squarespace.com/static/5ca2608ab914493c64ef16d/t/60d7479cf8e7e5461534dd07/1624721314430/SE+Foundation+Commentary+and+core+text+revised+%281%29.pdf> (letzter Aufruf am 23.3.2022).

8 Siehe zum Beispiel *Honnacker*, *The Germanic Review* 2021, 143.

9 *Parafiniuk/Smith*, *Sustainability* 2019, 3760.

Staaten, die durch Menschenrechtsverträge direkt gebunden sind. Die Frage nach der Verantwortung betrifft hingegen eine breitere Auswahl an Akteuren. Das gilt für Unternehmen, zum Beispiel im Sinne der sog. „Corporate Social Responsibility“ (oder gesellschaftlichen Unternehmensverantwortung).¹⁰

II. Menschenrechtliche Klimaklagen: Ein Überblick

1. Der Begriff der Klimaklagen

Der Begriff der „Klimaklagen“ ist diffus und entzieht sich einer einfachen Definition.¹¹ Es geht dabei grundsätzlich um Versuche, gerichtliche Instanzen dazu zu bewegen, sich mit klimarelevantem Handeln auseinanderzusetzen.¹² Für *Judith Fitz* handelt es sich dabei um alle Anträge auf gerichtliche Entscheidungen, die entweder einen Staat zu stärkeren Klimaschutzmaßnahmen verpflichten sollen, oder die Unternehmen für ihr klimaschädigendes Verhalten belangen möchten.¹³ Der Begriff der *menschenrechtlichen* Klimaklagen kann hingegen enger gefasst werden, und betrifft Verfahren, in denen die (Grund- und) Menschenrechte einberufen werden, um bestehende Klimaschutzmaßnahmen anzufechten. Diese Verfahren richten sich primär an Staaten und können sich vor Menschenrechtsinstanzen oder vor innerstaatlichen Gerichten abspielen.

2. Beispiele erster menschenrechtlicher Klimaklagen

Die Anzahl der menschenrechtlichen Klimaklagen wächst stetig. Darunter befinden sich zum Beispiel das niederländische *Urgenda*-Urteil,¹⁴ der Klimabeschluss des deutschen Bundesverfassungsgerichts,¹⁵ der Fall *Sacchi*

10 Vgl. z. B. *Martin/Bravo*, *The Business and Human Rights Landscape: Moving Forward, Looking Back*, 2016.

11 *Fitz*, *Juridikum* 2019, 105 (106).

12 In ähnlichem Sinne, vgl. deutscher Bundestag, WD 7-3000-116/16 (2016) 4.

13 *Fitz*, *Juridikum* (Fn. 11).

14 Hoge Raad der Nederlanden, ECLI:NL:HR:2019:2006, *Urgenda/Königreich der Niederlande*.

15 BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18.

vor dem UNO-Kinderrechtsausschuss,¹⁶ der belgische *Klimaatzaak*¹⁷ oder die vier anhängigen Klimafällen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).¹⁸

Verstehen muss man diese Verfahren in einem größeren Kontext, in dem politisches Handeln nur sehr langsam fortschreitet oder ganz ausbleibt und in dem der Rechtsweg für klimarelevante Begehren oft steinig ist.¹⁹ Vor diesem Hintergrund beginnen sich Menschenrechtsinstanzen mit den Auswirkungen des Klimawandels auseinanderzusetzen.²⁰ Diese Auseinandersetzung nimmt diverse Formen an, und teils findet sie auch unabhängig von eigentlichen Klagen statt. Zum Beispiel hat der Inter-Amerikanische Gerichtshof für Menschenrechte sich in seiner Stellungnahme zum Recht auf eine gesunde Umwelt ausführlich mit den menschenrechtlichen Auswirkungen des Klimawandels und den entsprechenden staatlichen Schutzpflichten auseinandergesetzt.²¹ Ähnlich haben auch fünf UNO-Menschenrechtsorgane gemeinsam erklärt, dass der Klimawandel diverse Risiken für die Menschenrechte schafft und dass Staaten entsprechend Klimaschutzmaßnahmen treffen müssen.²² Ferner gibt es diverse Bestrebungen zur Anerkennung eines Rechts auf eine gesunde Umwelt, sowohl im inner-

16 UNO-Kinderrechtsausschuss, Entsch. v. 22.9.2021, UN Dok. CRC/C/88/D/104/2019 – *Sacchi*. Es gab fünf separate Entscheidungen in diesem Fall; im vorliegenden Beitrag wird durchgehend die Entscheidung in Bezug auf Argentinien zitiert.

17 Französischsprachiges Gericht erster Instanz in Brüssel (Zivilabteilung), Urteil v. 17.6.2021, Nr. 2015/4585/A – *Klimaatzaak ASBL gegen Belgien*.

18 EGMR, Komm. v. 13.11.2020 – Nr. 39371/20 – *Duarte Agostinho*; EGMR, Komm. v. 17.3.2021 – Nr. 53600/20 – *KlimaSeniorinnen*; EGMR, Komm. v. 16.12.2021 – Nr. 34068/21 – *Greenpeace Nordic*; und eine Beschwerde gegen Österreich bezüglich der Gesundheitsfolgen wärmerer Temperaturen für einen chronisch kranken Mann, EGMR, Beschwerde v. 25.3.2021, noch nicht kommuniziert, verfügbar unter <https://www.michaelakroemer.com/wp-content/uploads/2021/04/rechtsanwaeltin-michaela-kroemer-klimaklage-petition.pdf> (letzter Aufruf am 11.3.2022).

19 Siehe z. B. EuGH, Urt. v. 25.3.2021 – C-565/19 P, ECLI:EU:C:2021:252 – *Armando Carvalho*, Rn 48. Diese Beschwerde wurde in Anlehnung an die sog. *Plaumann*-Rechtsprechung abgewiesen.

20 *Savaresi/Setzer*, *Journal of Human Rights and the Environment* 2022, 7.

21 IAGMR, Gutachten v. 15.11.2017 – OC-23/17, Rz. 104.

22 UNO-Frauenrechtsausschuss, UNO-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, UNO-Wanderarbeiterausschuss, UNO-Kinderrechtsausschuss und UNO-Behindertenrechtsausschuss, Gemeinsame Erklärung v. 16.9.2019, www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=24998&LangID=E (letzter Aufruf am 9.12.2021).

staatlichen wie auch im internationalen Kontext.²³ Dieses Recht schützt nicht nur einzelne Menschen vor den menschenrechtlichen Folgen des Klimawandels, im klassischen Sinne des anthropozentrischen Schutzes dieser Rechte, sondern visiert auch den Schutz der Umwelt als solcher.²⁴

3. Verortung der Klagen

Der Klimaschutz schreitet nur langsam und lückenhaft voran. Das Ziel aus dem Pariser Klimaübereinkommen, die Klimaerwärmung auf unter 1,5 Grad Celsius zu beschränken,²⁵ wird bei einer Weiterführung heutiger Emissionen bereits in einem Jahrzehnt überschritten sein.²⁶ Als Reaktion auf dringende Handlungsbedürfnisse und fehlende Schutzmaßnahmen kann man die menschenrechtlichen Klimaklagen als eine Art *ultima ratio* für die Beschwerdeführer:innen und ihre Interessen verstehen. Die Erfolge, die in diesem Zusammenhang verbucht worden sind, haben für viel Aufmerksamkeit gesorgt. Weniger genau betrachtet werden jene Fälle, in denen die Beschwerdeführer:innen unterliegen, und jene Fragen, die sich weniger gut für eine gerichtliche Auseinandersetzung eignen. Das gilt zum Beispiel für Versuche, mehr internationale Zusammenarbeit in Klimafragen zu erzwingen.²⁷ So berufen sich Beschwerdeführer:innen teils auch auf die Klimagerechtigkeit.²⁸ Ob Klimaklagen tatsächlich für mehr Klimagerechtigkeit sorgen können, ist noch nicht klar, beziehungsweise ist die

23 IAGMR, Gutachten v. 15.11.2017 (Fn. 21), Rn. 104; PACE Res. 2396 (2021), 29.9.2021; Banjul Charter, 1520 UNTS 217, Art 24; UNO-Menschenrechtsrat, Res A/HRC/48/L 23/Rev1 v. 8.10.2021. Zur innerstaatlichen Anerkennung, siehe z. B. *Daly/May*, in: Knox/Pejan (Hrsg.), *The Human Right to a Healthy Environment*, 2018, S. 42.

24 Zum Anthropozentrismus und den Menschenrechten, siehe *Kotzé*, *Anthropocene Review* 2014, 252.

25 Pariser Klimaübereinkommen, UN Dok. FCCC/CP/2015/L.9/Rev/1, 12.12.2015.

26 IPCC, AR6 Report – Climate Change 2021: The Physical Science Basis, 7.8.2021, https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_Full_Report_smaller.pdf (letzter Aufruf am 23.3.2022).

27 Wie die sog. Autoren im Fall *Sacchi* sie einzuklagen versucht haben, vgl. UNO-Kinderrechtsausschuss, *Sacchi* (Fn. 16).

28 Die sechs Beschwerdeführer:innen im anhängigen *Duarte Agostinho*-Fall am EGMR nennen sich dementsprechend Youth4ClimateJustice, vgl. <https://youth4climatejustice.org/> (letzter Aufruf am 9.1.2022).

Antwort auf diese Frage vom zugrundeliegenden Gerechtigkeitsverständnis abhängig.²⁹

Deutlich ist, dass menschenrechtliche Beschwerden nicht alle für die Klimagerechtigkeit relevanten Fragen beantworten oder alle Verständnisse der Verantwortung für den Klimawandel abdecken können. Für eine globale Umverteilung von sozio-ökonomischen Gütern vermögen diese Verfahren wohl nicht zu sorgen. Hervorgehoben werden kann diesbezüglich ihre individualistische und vergangenheitsorientierte Betrachtungsweise sowie ihre Subsidiarität gegenüber staatlichem Handeln.³⁰ Auch sind die Menschenrechte nicht primär in der Lage, sich mit der Fülle der Verursacher und mit den systemischen Gründen für den Klimawandel auseinanderzusetzen.³¹ Ferner wird die menschenrechtliche Unternehmensverantwortung für Klimaschäden bisher vorwiegend nicht thematisiert.³² Grundsätzlich sind die Menschenrechte allein nicht in der Lage, für totale Klimagerechtigkeit zu sorgen. Sie können aber sehr wohl einen Beitrag zur Verwirklichung von mehr Klimagerechtigkeit machen, zum Beispiel, indem sie die Verfahrensrechte garantieren und doch eine Auseinandersetzung mit bestimmten menschenrechtsrelevanten Fragen ermöglichen.³³

III. Verantwortung und Verantwortlichkeit für den Klimawandel vor dem EGMR

1. Die vier hängigen Verfahren, und ihre konventionsrechtliche Ausgangslage

Gegenwärtig sind vier Klimaklagen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hängig. Es handelt sich um den Fall *Duarte Agostinho und andere gegen Portugal und 32 weitere Mitgliedstaaten*, der von sechs jungen Menschen gegen 33 Mitgliedstaaten des Europarats anhängig

29 Vgl. hierzu *Keller/Heri*, Juridikum 2022, 83.

30 Vgl. z. B. kritisch zur klimaschutzfreundlichen Auslegung der Menschenrechtsverträge *Mayer*, *American Journal of International Law* 2021, 409.

31 *Mayer* (Fn. 30), 409.

32 Ein erster Erfolg in diesem Zusammenhang war aber das niederländische Urteil im Fall *Milieudefensie gegen Shell*, siehe Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5337. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

33 *Keller/Heri*, Juridikum (Fn. 29).

gemacht wurde;³⁴ den Fall *KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz*, in dem der Verein KlimaSeniorinnen und seine Mitglieder die Auswirkungen des Klimawandels auf ältere Frauen anfechten;³⁵ den Fall *Greenpeace Nordic und andere gegen Norwegen*, in dem es um die arktische Erdölgewinnung und deren Auswirkungen auf das Klima geht;³⁶ und den Fall eines chronisch kranken Beschwerdeführers, dessen Krankheitsbild sich bei höheren Temperaturen verschlechtert.³⁷ Die ersten drei dieser Fälle wurden bereits kommuniziert. Das heißt, dass sie den betroffenen Staaten zugestellt wurden, und somit bereits eine erste Zulässigkeitsprüfung überstanden haben.

Die Beschwerdeführer:innen in diesen Fällen berufen sich auf verschiedene Konventionsrechte. In allen vier Fällen wurden die Rechte auf Leben (Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK]) und auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 EMRK) einberufen. Diese beiden Bestimmungen waren auch im niederländischen *Urgenda*-Fall ausschlaggebend.³⁸ Die vier am EGMR hängigen Beschwerden beziehen sich aber auch auf weitere Rechte. Es geht unter anderem um das Recht auf ein faires Verfahren in Artikel 6 EMRK (*KlimaSeniorinnen, X. gegen Österreich*), das Recht auf eine wirksame Beschwerde in Artikel 13 EMRK (*KlimaSeniorinnen, X. gegen Österreich, Greenpeace Nordic*), das Diskriminierungsverbot in Artikel 14 EMRK (*Duarte Agostinho, Greenpeace Nordic*) und Fragen zur Opfereigenschaft gemäß Artikel 34 EMRK, gerade bei potenziellen Opfern zukünftiger Rechtsverletzungen und bei Organisationen als Kläger (*Duarte Agostinho, KlimaSeniorinnen*). Im Fall *Duarte Agostinho* kommen außerdem noch weitere Konventionsrechte zum Zug. Die Beschwerdeführer:innen haben sich in ihrer Beschwerdeschrift auch auf das Recht auf Eigentum (Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK) gestützt und für ein weites Verständnis der territorialen Zuständigkeit gemäß Art. 1 EMRK argumentiert. Ferner hat sich der Gerichtshof *proprio motu* das Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung (Art. 3 EMRK) berufen, obwohl die Beschwerdeführer:innen sich nicht auf dieses Recht gestützt hatten.

Obwohl der EGMR diese vier Fälle noch nicht entschieden hat, sorgen sie bereits für große Aufmerksamkeit. So wurden in diesen Fällen außerordentlich viele Drittinterventionen eingereicht. Sowohl im Fall *Duarte Agos-*

34 EGMR, *Duarte Agostinho* (Fn. 18).

35 EGMR, *KlimaSeniorinnen* (Fn. 18).

36 EGMR, *Greenpeace Nordic* (Fn. 18).

37 EGMR, *X./Österreich* (Fn. 18).

38 Hoge Raad der Nederlanden, *Urgenda* (Fn. 14).

*tinbo*³⁹ wie auch im Fall *KlimaSeniorinnen* hat der Gerichtshof neun solche Interventionen erhalten;⁴⁰ vergleichsweise finden in den meisten Fällen vor dem EGMR gar keine, oder nur vereinzelte, solche Interventionen statt.⁴¹ Zunehmend gibt es auch wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit der konventionsrechtlichen Verantwortung für den Klimawandel.⁴²

Obwohl der Gerichtshof noch nie einen Klimafall beurteilt hat, hat er sich bereits ausführlich mit Umweltschäden befasst. Anhand von Fällen zum Schutz vor Umweltkatastrophen⁴³ und den Auswirkungen von gefährlichen (industriellen) Aktivitäten⁴⁴ hat der Gerichtshof ein sogenanntes „greening“ der Konvention vorgenommen. Das heißt, dass die Konvention auch ohne eigentliche Umweltschutznorm unter gewissen Umständen vor den Auswirkungen von Umweltschäden schützt. Konkret geht es hier vorwiegend um positive Schutzverpflichtungen des Staates, der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen muss. Insbesondere die positiven Schutzpflichten unter den Artikeln 2 und 8 EMRK bilden hier eine mögliche Anspruchsgrundlage.⁴⁵ Hier knüpfen auch die Klimafälle an, in denen unter anderem eine Anwendung dieser Rechtsprechung auf den Klimawandel

39 Durch die Beschwerdeführer:innen zur Verfügung gestellt unter <https://ln.sync.com/dl/383819540/pwjkt7x-uy5x8334-sib42xf2-pk8wkc9b> (letzter Aufruf am 23.3.2022).

40 Gemäß Angaben der Beschwerdeführerinnen im Fall *KlimaSeniorinnen*: vgl. <https://en.klimasenioren.ch/> (letzter Aufruf am 23.3.2022).

41 Zwar stellt der Gerichtshof keine Statistik hierzu zur Verfügung (*Van den Eynde*, Max Planck Encyclopedia of International Procedural Law 2019, Rn. 5). *Cichowski* hat zwischen 1979 und 2012 insgesamt 702 solche Interventionen gezählt, vgl. *Cichowski*, *Law & Society Review* 2016, 890 (902).

42 Vgl. z. B. *Kobylarz*, *Journal of Human Rights and the Environment* (im Erscheinen); *Keller/Pershing*, *European Convention on Human Rights Law Review* 2021, 1; *Pedersen*, *European Convention on Human Rights Law Review* 2022; *Peters*, *Archiv des Völkerrechts* 2021, 164; *Braig/Panov*, *Journal of Environmental Law and Litigation* 2020, 261; *Hänni*, *EuGRZ* 2019, 1; *Braig/Ehlers-Hofherr*, *NuR* 2020, 589; *Keller/Heri/Piskóty*, *Human Rights Law Review* 2022; *Keller/Piskóty*, *AJP* 2021, 1367.

43 EGMR, Urt. v. 20.3.2008 – Nr. 15339/02, 11673/02, 15343/02 ... – *Budayeva/Russland*.

44 EGMR, Urt. v. 24.1.2019 – Nr. 54414/13 und 54264/15 – *Cordella/Italien*, EGMR, Urt. v. 30.11.2004 – Nr. 48939/99 – *Öneryıldiz/Türkei*; EGMR, Urt. v. 24.7.2014 – Nr. 60908/11, 62110/11, 62129/11 ... – *Brinca/Malta*.

45 Z. B. in *Braig/Ehlers-Hofherr*, *NuR* (Fn. 42); *Braig/Panov*, *Journal of Environmental Law and Litigation* (Fn. 42); *Pedersen*, in: *Knox/Pejan* (Hrsg.), *The Human Right to a Healthy Environment*, 2018, S. 86; *Peters*, *Archiv des Völkerrechts* (Fn. 42).

angestrebt wird. Diese Verpflichtungen werden in der Folge ausführlicher behandelt.

2. Hürden und Erfolgsaussichten

Obwohl die vier vor dem EGMR hängigen Klimafälle für große Aufmerksamkeit sorgen, steht der Ausgang dieser Verfahren noch nicht fest. Bevor es zu einem möglichen Verletzungsurteil kommen kann, braucht es eine Auseinandersetzung mit den konventionsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Dabei stellen sich Fragen der extraterritorialen Verantwortlichkeit und der Verantwortung von Drittstaaten und von Unternehmen. Auch Anforderungen an die Opfereigenschaft und das Verbot der *actio popularis* müssen berücksichtigt werden. Dieses verbietet strategische Klagen vor dem Gerichtshof rein im öffentlichen Interesse. Die einzelnen Kläger müssen vielmehr zeigen können, dass sie direkte, indirekte oder potenzielle Opfer einer Konventionsverletzung sind.

Zudem müssen in diesen Fällen auch komplexe Kausalitäts- und Zurechnungsfragen beantwortet werden, was unter anderem eine Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Beweisen erforderlich macht. In diesem Zusammenhang kann der Gerichtshof, der keine naturwissenschaftliche Expertise besitzt, an Informations- und Wissensdefizite stoßen. Ganz allgemein fragt sich, ob der Gang vor eine Menschenrechtsinstanz überhaupt eine angemessene, effektive und demokratisch legitime Lösung für die Klimakrise bieten kann. Hier geht es um die Rolle des Gerichtshofs und seiner Subsidiarität gegenüber den Mitgliedstaaten des Europarats.

Obwohl „erfolgreiche“ Klimaklagen vor dem EGMR keineswegs ausgeschlossen sind,⁴⁶ weichen diese Klagen in vielen Hinsichten vom Straßburger Tagesgeschäft ab. So stellen diese Verfahren die herkömmlichen Verständnisse verschiedenster Elemente der Straßburger Rechtsprechung in Frage. Bei der Frage nach der Möglichkeit „erfolgreicher“ Klimaklagen müssen nicht nur diese Elemente, sondern auch der Begriff des Erfolges hinterfragt werden. So geht ein menschenrechtliches Verletzungsurteil nicht unbedingt mit einer wirksamen Umsetzung in die Praxis einher. Gleichzeitig kann aber auch eine Unzulässigkeitsentscheidung oder ein Nichtverletzungsurteil einen „Erfolg“ darstellen, weil der Weg für spätere

46 Keller/Pershing, European Convention on Human Rights Law Review (Fn. 42).

Klagen geöffnet, eine öffentliche Debatte angeregt oder ein Beitrag zum Dialog zwischen Entscheidungsträgern geleistet wird.⁴⁷

Wenn der angestrebte Erfolg in Klimafällen hingegen das Durchsetzen von mehr Klimagerechtigkeit darstellt, sind die Erfolgsaussichten geringer. Wie *Stephen Humphreys* erkannt hat, kommen im Klimawandel diverse historische Ungerechtigkeiten zum Ausdruck. So werden die historischen Opfer kolonialer Ausbeutung und der wirtschaftlichen Globalisierung heute besonders durch den Klimawandel betroffen.⁴⁸ Ob Menschenrechte die entsprechenden Machtstrukturen beeinflussen können, ist nicht klar. Deutlich ist aber, dass sich die entsprechenden Ungleichheiten ohne ausreichende Klimaschutzmaßnahmen in der Zukunft nur intensivieren dürfen.⁴⁹

Am Gerichtshof scheint sich heute ein Bewusstsein für die Relevanz des Klimawandels für den Schutz der Menschenrechte auszubreiten. Anlässlich einer Tagung zum Thema „Menschenrechte für den Planeten“ hat der Präsident des Gerichtshofs, *Robert Spano*, zum Klimawandel beispielweise gesagt: „climate change affects everyone of us and will impact the future of all humanity“.⁵⁰ Auch einzelne Richter befassen sich außeramtlich zunehmend mit dem Thema.⁵¹ Bemerkenswert ist, dass drei der hängigen Klimafälle zu sog. „impact cases“ gemacht wurden, was heißt, dass sie prioritär behandelt werden. Wie der Gerichtshof diese Fälle entscheiden wird, ist aber weiterhin offen. Der nächste Teil wird zeigen, dass verschiedene Elemente der bestehenden Rechtsprechung dabei eine Rolle spielen könnten.

47 Allgemein zu den verschiedenen Auswirkungen von strategischen Fällen, vgl. *Duffy*, *Strategic Human Rights Litigation: Understanding and Maximising Impact*, 2018.

48 *Humphreys*, *Journal of Human Rights and the Environment* 2014, 134.

49 *Cruz/Rossi-Hansberg*, *The Economic Geography of Global Warming*, 2021 <https://rossihansberg.economics.uchicago.edu/EGGW.pdf> (letzter Aufruf am 26.3.2022).

50 *Spano*, Rede v. 5.10.2020, https://www.echr.coe.int/Documents/Speech_20201005_Spano_Opening_Conference_Planet_ENG.pdf (letzter Aufruf am 23.3.2022).

51 *Eicke*, *Human Rights and Climate Change: What Role for the European Convention on Human Rights?* 2.3.2021, <https://rm.coe.int/human-rights-and-climate-change-judge-eicke-speech/1680a195d4> (letzter Aufruf am 23.3.2022); *Eicke*, *European Convention on Human Rights Law Review* (2022).

3. Verantwortung für den Klimawandel vor dem EGMR?

a) Staatliche Schutzpflichten

Ana Honnacker schreibt mit Bezug auf den Klimawandel: „Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Fragmentierung des Phänomens ist es überhaupt schwierig zu bestimmen, wer wofür und gegenüber wem verantwortlich ist.“⁵² Dieser Auffassung ist zu folgen: Es stellen sich hier komplexe Fragen, deren Beantwortung mit ökonomisch, politisch und moralisch schwerwiegenden Folgen verbunden sind. Anhand der vier hängigen Klimafällen und der bestehenden Straßburger Rechtsprechung ist eine erste Auseinandersetzung mit der *menschenrechtlichen* Verantwortung für den Klimawandel vor dem EGMR aber durchaus möglich. Zwar sind in diesem Zusammenhang noch diverse Fragen offen, aber erste Lösungsansätze zeichnen sich bereits ab. Dabei geht es um die Identität der menschenrechtlich für den Klimawandel verantwortlichen Akteure, um die Natur der betroffenen Rechte sowie um die verfahrensmäßigen als auch anderen Hürden, die einer rechtlichen Durchsetzung dieser Verantwortung im Weg stehen.

Mit Bezug auf die Frage, wer vor dem EGMR für den Klimawandel verantwortlich gemacht werden kann, gibt es eine deutliche Antwort. Die Menschenrechtsverpflichtungen aus der EMRK richten sich an Staaten, und dementsprechend können nur diese in Straßburg mit einer Individual- oder Staatenklage belangt werden.⁵³ Gleichzeitig muss aber deutlich gemacht werden, dass Staaten positive Schutzverpflichtungen haben, die auch auf das Handeln Privater zutreffen.⁵⁴ Der Staat muss folglich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen, auch wenn die Gefahr von Privaten ausgeht. Wichtig ist hier, dass der Staat die Gefahr kannte, oder hätte kennen müssen („knew or ought to have known“).⁵⁵ In den Umweltverschmutzungsfällen vor dem EGMR besteht in dieser Hinsicht oft eine Verbindung zwischen der Emissionsquelle und dem Staat, im Sinne eines staatlichen Eigentumsverhältnisses.⁵⁶ Die Abwesenheit einer solchen Ver-

52 Honnacker (Fn. 8), 146.

53 Siehe hierzu Artikel 1, 19, 33 und 34 EMRK.

54 Z. B. EGMR, Urt. v. 9.6.2009, – Nr. 33401/02, *Opuz/Türkei*, §§ 158 – 176 (mit Bezug auf die positiven Verpflichtungen des Staats bei häuslicher Gewalt).

55 Z. B. EGMR, Urt. v. 28.1.2014 – Nr. 35810/09 – *O’Keeffe/Irland*, §§ 148 – 152 (bezüglich sexuellen Missbrauchs in einer öffentlichen Schule).

56 Siehe z. B. EGMR, Urt. v. 9.6.2005 – Nr. 55723/00 – *Fadeyeva/Russland* (bezüglich eines staatseigenen Stahlwerks, das 2003 privatisiert wurde); EGMR, Urt. v.

bindung scheint die staatliche Verantwortung für industriebedingte Umweltschäden aber nicht auszuschließen. So wurde im Fall *Cordella* eine Verletzung der positiven staatlichen Schutzpflichten unter Artikel 8 EMRK festgestellt, obwohl das verschmutzende Stahlwerk mehr als zwei Jahrzehnte zuvor privatisiert worden war.⁵⁷ Im Fall *Guerra* gab es keine Verbindung zwischen dem Staat und der betreffenden Chemiefabrik.⁵⁸ Im Fall *López Ostra* ging es um eine Abwasserbehandlungsanlage, die eine Privatfirma mit staatlicher Subvention gebaut hatte,⁵⁹ und im Fall *Taşkın* handelte es sich um eine Privatfirma, die mit staatlicher Bewilligung eine Goldmine betrieb.⁶⁰ Grundsätzlich ist also denkbar, dass Staaten nicht nur bezüglich der Emissionen, die von staatseigenen Betrieben stammen ausgehen, sondern für alle, die aus ihrem Hoheitsgebiet ausgehen, verantwortlich gemacht werden könnten.⁶¹

Wenn von einer menschenrechtlichen Verantwortung von Privaten gesprochen wird, geht es grundsätzlich um eine indirekte Drittwirkung der menschenrechtlichen Verpflichtungen der Staaten. Gleichzeitig können Private auch in dem Sinn betroffen sein, dass ein menschenrechtlicher Klimaschutz zu einer Einschränkung anderer Rechte und Freiheiten führen kann. Das Erdulden solcher Einschränkungen könnte auch als menschenrechtliche „Pflicht“ zur sozialen Solidarität konzipiert werden,⁶² ist aber im Grundsatz nicht mehr und nicht weniger als die gängige Abwägung verschiedener Rechtsgüter.⁶³ Vor dem EGMR ausgeschlossen sind

24.7.2014 – Nr. 60908/11, 62110/11, 62129/11 ... – *Brincat/Malta* (bezüglich asbestbezogener Krankheiten bei den Mitarbeitenden eines staatlichen Schiffbauunternehmens); EGMR, Urt. v. 30.11.2004 – Nr. 48939/99 – *Öneryıldız/Türkei* (bezüglich einer Methanexplosion auf einer städtischen Müllhalde).

57 EGMR, Urt. v. 24.1.2019 – Nr. 54414/13 und 54264/15 – *Cordella und andere/Italien*, § 10.

58 EGMR, Urt. v. 19.2.1998 – Nr. 14967/89 – *Guerra/Italien*.

59 EGMR, Urt. v. 9.12.1994 – Nr. 16798/90 – *López Ostra/Spanien*, § 7.

60 EGMR, Urt. v. 10.11.2004 – Nr. 46117/99 – *Taşkın und andere/Türkei*, § 14.

61 Vgl. UNO-Kinderrechtsausschuss, *Sacchi* (Fn. 16), insb. die Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des EGMR zur Extraterritorialität im Rahmen des Art. 1 EMRK.

62 Wie der Präsident der Gerichtshofs, *Robert Spano*, sie kürzlich besprochen hat, vgl. *Spano*, ‘What Role for Human Duties, Obligations and Responsibilities in our European Human Rights Discourse?’, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Kopenhagen, 2.12.2021.

63 Zur Suche nach einer „fair balance“ zwischen konkurrierenden Rechten, siehe EGMR, Urt. v. 27.6.2017 – Nr. 17224/11 – *Medžliis Islamske Zajednice Brčko und andere/Bosnien und Herzegowina*. Allgemein, siehe *Çalı*, Max Planck Encyclopedia of International Procedural Law (2018).

auf jeden Fall Klagen, die sich direkt an Dritte wendet, zum Beispiel an multinationale Unternehmen. Solche Bestrebungen, wie sie im innerstaatlichen Kontext zum Teil Erfolg zu haben beginnen,⁶⁴ widersprechen der Natur der EMRK. Dass nur eine indirekte, und keine direkte Drittwirkung möglich ist, bedeutet, dass Klimaschäden insbesondere durch multinationale Unternehmen aus einer konventionsrechtlichen Perspektive weniger gezielt erfasst werden können.⁶⁵

b) Territorialer Geltungsbereich der EMRK

Die Frage der staatlichen Schutzpflichten knüpft an einen zweiten wichtigen Fragekomplex an, nämlich an die Frage, für was und gegenüber wem einzelne Europaratmitgliedstaaten verantwortlich gemacht werden können. Staatliche Treibhausgasemissionen schaden nicht bloß den eigenen Staatsbürger, sondern die Atmosphäre ist ein geteiltes Gut, das durch kollektives Handeln beeinträchtigt wird. Aus diesem Grund ist eine Auseinandersetzung mit dem territorialen Geltungsbereich der EMRK (und der sogenannten Zuständigkeit *ratione loci*) unabdingbar.

Die Frage der extraterritorialen Zuständigkeit hat sich in ähnlichen Fällen vor UNO-Menschenrechtsinstanzen⁶⁶ und vor nationalen Gerichten⁶⁷ bereits gestellt. Der UNO-Kinderrechtsausschuss hat die extraterritoriale Zuständigkeit für die Auswirkungen des Klimawandels kürzlich bejaht. In diesem Fall, dem Fall *Sacchi*, ging es um Beschwerdeführer:innen aus 12 verschiedenen Ländern, dies unter anderem auch aus Ländern, welche die Kinderrechtskonvention nicht ratifiziert haben, wie die Vereinigten Staaten. Hier hat der Kinderrechtsausschuss die Zuständigkeit der fünf beklagten Staaten *ratione loci* bejaht, und dabei auf die effektive Kontrolle dieser fünf Staaten über die verursachenden Emissionsquellen – und somit auch über die Beschwerdeführer:innen in Drittstaaten – abgestellt.⁶⁸

Die vier vor dem EGMR hängigen Fällen sind etwas anders gelagert. Es geht um Beschwerden, die sich innerhalb des sog. *espace juridique*

64 Rechtbank Den Haag, *Milieudefensie und andere gegen Royal Dutch Shell*, 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5337

65 Siehe zur Unternehmensverantwortung *Jentsch*, GesKR 2021, 321.

66 Z. B. in UNO-Kinderrechtsausschuss, *Sacchi* (Fn. 16).

67 Deutsches Bundesverfassungsgericht, *Beschluss des Ersten Senats vom 24.3.2021*, 1 BvR 2656/18.

68 UNO-Kinderrechtsausschuss, *Sacchi* (Fn. 16), § 10.5.

der Konvention abspielen.⁶⁹ Das heißt, dass die Beschwerdeführer:innen alle aus Mitgliedstaaten des Europarats stammen. Die wichtige Frage, ob Beschwerdeführer:innen aus Drittstaaten sich mit einer Klimaklage gegen einen Europaratsmitgliedstaat an den EGMR wenden können, stellt sich in diesen Fällen also nicht. Dennoch gibt es hier extraterritoriale Elemente.

Am deutlichsten stellen sich die Fragen der Zuständigkeit *ratione loci* im Fall *Duarte Agostinho*. Hier berufen sich die Beschwerdeführer:innen sowohl auf die „direkte“ wie auch auf die „diagonale“ Verantwortung.⁷⁰ Als Heimatstaat der sechs Beschwerdeführer:innen ist Portugal gemäß diesem Modell der Zuständigkeit der einzige unter der 33 beklagten Staaten, der direkt verpflichtet ist, ihre Menschenrechte zu respektieren. Daneben werden auch 32 weitere Mitgliedstaaten vor dem EGMR belangt, denen somit eine diagonale oder extraterritoriale Verantwortung vorgehalten wird. Dennoch, und obwohl in keinem der 33 Mitgliedstaaten die innerstaatlichen Instanzen ausgeschöpft wurden, wurde dieser Fall an alle beteiligten Staaten kommuniziert. Eine vorläufige Zulässigkeitsprüfung hat die Beschwerde damit – und trotz kritischer Gegenstimmen⁷¹ – bereits überstanden. Wie der Gerichtshof die Frage der Gerichtsbarkeit in diesen und zukünftigen Fällen beantworten wird, ist aber noch offen. Werden extraterritoriale Klagen nicht zugelassen, dann werden ein Großteil der Auswirkungen des Klimawandels, sowie auch ein Großteil der betroffenen Personen vom Zugang zum EGMR ausgeschlossen. Relevant ist dabei auch, dass (zwischenstaatliche oder individuelle) Verfahren, die von Drittstaaten angestrebt werden, vor dem EGMR nicht zugelassen sind.⁷²

c) Rechtssubjektivität und ihre Ausschlüsse

Im Rahmen von menschenrechtlichen Klimaklagen muss geklärt werden, inwiefern die Menschenrechte die Auswirkungen des Klimawandels überhaupt erfassen können. Die anthropozentrische und individualistische Ausrichtung der EMRK und des Menschenrechtssystems allgemein bedeuten, dass kollektive Beeinträchtigungen und Schäden an der Natur, der

69 Zum „espace juridique“, siehe EGMR, Urt. v. 7.7.2011 – Nr. 55721/07 – *Al-Skeini und andere/Vereinigtes Königreich*, §§ 141–142.

70 Vgl. *Peters*, Archiv des Völkerrechts (Fn. 42), 180; *Knox*, in: Gibney/Skogly (Hrsg.), *Universal Human Rights and Extraterritorial Obligations*, 2012, S. 82.

71 Vgl. z. B. *Mayer*, *American Journal of International Law* (Fn. 30).

72 EGMR, Entsch. v. 6.10.2020 – Nr. 16554/19 – *Demokratische Republik Kongo/Belgien*, § 12 und 20.

Biodiversität und der Atmosphäre bzw. am Klima nicht direkt geachtet werden können.⁷³ Nur direkt betroffene Personen können sich mit einer Klage an den EGMR wenden, was bedeutet, dass der Klimawandel nur insofern für den Straßburger Gerichtshof relevant ist, als er die Menschenrechte Einzelner beeinträchtigt.⁷⁴ In die Zukunft gerichtete Klagen sind dabei möglich, aber diese weisen gewisse Schwierigkeiten auf, nicht nur mit Bezug auf die Beweislage, sondern auch in Hinsicht auf die Opfereigenschaft und die Zurechnung zum Staat. Grundsätzlich muss eine gewisse Unmittelbarkeit der Gefährdung vorliegen, was dazu führen kann, dass der Gerichtshof hauptsächlich zeitlich zurückblickende Urteile erlässt, die sich auf bereits stattgefundene Beeinträchtigungen konzentrieren.

Als Reaktion auf diese Situation hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates (PACE) kürzlich einen Vorstoß gemacht, mit dem ein eigenständiges Recht auf eine gesunde Natur auch im Rahmen des Europarats anerkannt werden soll.⁷⁵ Die Anerkennung dieses Rechts soll sowohl innerstaatlich wie auch am EGMR zu einem besseren Umweltschutz führen, und soll es dem Gerichtshof ermöglichen, einen präventiven Ansatz statt seiner gegenwärtig „eher reaktiven“ Rechtsprechung anzuwenden.⁷⁶ Es gibt aber Kritik an dieser Vorgehensweise. Für *Francesco Francioni* reicht die Anerkennung eines eigenständigen Rechts auf eine gesunde Umwelt nicht aus, um die Anwendung des Einzelrechtsschutzes auf ein kollektives Gut wie die Natur zu gestatten.⁷⁷ Eine bessere Lösung sei gemäß *Francioni* nicht die Anerkennung eines neuen Rechts, sondern ein Umdenken des gesamten Menschenrechtssystems. Es brauche somit eine Öffnung, damit auch kollektive Interessen adäquat erfasst werden können.⁷⁸

Ein solches Umdenken im Sinne einer Ausweitung des richterlichen Vorstellungsvermögens im Umgang mit Klimaklagen ist auch ohne Anerkennung eines neuen EMRK-Rechts nicht ausgeschlossen. Im Teil IV. dieses Beitrags wird diesbezüglich die Auslegung der EMRK als „lebendiges“ Instrument thematisiert. In diesem Sinne bieten Klimafälle eine Gelegenheit, um grundlegende Elemente der Rechtsprechung – wie der territoriale Geltungsbereich und Verständnisse der Rechtssubjektivität – zu hinterfra-

73 Vgl. hierzu *Grear*, *Law and Critique* 2015, 225.

74 Kritisch hierzu: *Francioni*, *European Journal of International Law* 2010, 41.

75 PACE Res. 2396(2021).

76 *Ibid.*, § 8, Übersetzung aus dem Englischen („a preventive mechanism to supplement the currently rather reactive case law of the Court“) durch die Autorin.

77 *Francioni*, *European Journal of International Law* 2010, 41 (54).

78 *Ibid.*, 55.

gen. Gleichzeitig dürften praktische Überlegungen, wie zum Beispiel die Fallbelastung des Gerichtshofs und die Wahrung seiner Subsidiarität, hier schwer wiegen. So lehnt der Gerichtshof zum Beispiel die Möglichkeit einer Popularklage oder einer abstrakten Normenkontrolle – womit er sich in politische Entscheidungsprozesse einmischen könnte – konsequent ab.⁷⁹

IV. Verantwortung des EGMR in Bezug auf den Klimawandel

Im Text der EMRK wird der Klimawandel nicht erwähnt. Die Auslegung der EMRK passt sich aber an ändernde Umstände an, und soll Rechte garantieren, die „praktisch und effektiv“ sind.⁸⁰ Das „greening“⁸¹ der EMRK hat gezeigt, dass der Gerichtshof bei der Auslegung der Konvention einen großen Spielraum hat. Obwohl die EMRK keinen Umweltschutz vorsieht, konnte der EGMR eine umfangreiche Umweltschutzrechtsprechung entwickeln. Auch in anderen Zusammenhängen weicht die heutige Rechtsprechung des Gerichtshofs vom ursprünglichen Text der EMRK ab. So wird heute zum Beispiel im Rahmen von Artikel 9 EMRK (dem Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) ein Recht auf Wehrdienstverweigerung anerkannt.⁸² Ein solches Recht war nicht im ursprünglichen Text der Konvention erhalten, und ein solcher Schutz wurde in der früheren Rechtsprechung ausdrücklich ausgeschlossen.⁸³ Dieses Beispiel zeigt, dass die Konvention geltungszeitlich ausgelegt werden muss. Diese Auslegungsstrategie des Gerichtshofs, welche die EMRK als „lebendiges“ Instrument versteht, macht auch einen konventionsrechtlicher Klimaschutz grundsätzlich möglich.

Obwohl eine menschenrechtliche Auseinandersetzung mit dem Klimawandel also möglich ist, stellen die Klimaklagen auf verschiedene Arten eine Herausforderung für das Straßburger System dar. Dass der Gerichts-

79 Siehe z. B. EGMR, Urt. v. 4.12.2015 – Nr. 47143/06 – *Roman Zakharov/Russland*, § 164.

80 EGMR, Urt. v. 9.10.1979 – Nr. 6289/73 – *Airey/Irland*, § 24.

81 Vgl. *supra*, bei Fn. 10.

82 Siehe EGMR, Urt. v. 7.7.2011 – Nr. 23459/03 – *Bayatyan/Armenien*, §§ 102 – 111. Ein weiteres Beispiel ist das Recht, nicht gezwungen zu werden, einer Gewerkschaft beizutreten (sog. „closed shop“-Regelungen, siehe EGMR, Urt. v. 13.8.1981 – Nr. 7601/76 und 7806/77 – *Young, James und Webster/Vereinigtes Königreich*, §§ 51 – 57; siehe dazu *Letsas*, *European Journal of International Law* (2010), 509, 518 – 519).

83 EGMR, Urt. v. 12.12.1966 – Nr. 2299/64 – *Grandrath/Deutschland*, S. 626.

hof in dieser Hinsicht Stellung beziehen werden muss, ist mit der Kommunikation der ersten drei Klimafälle unvermeidlich geworden. Wie er dies machen wird, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorhergesagt werden.

Unabhängig vom Ausgang dieser Verfahren kann man argumentieren, dass eine Anerkennung der menschenrechtlichen Risiken des Klimawandels nicht bloß rechtlich möglich, sondern auch normativ wünschenswert ist. Es geht dabei nicht nur um die Frage der Verantwortung einzelner Staaten für ihre Treibhausgasemissionen und deren Auswirkungen, sondern auch um die Rolle und die Verantwortung des EGMR als Menschenrechtsinstanz. Heute ist klar, dass die Klimakrise sich zuspitzt und die gegenwärtigen Emissionsreduktionen nicht ausreichen, um dieser Krise zu begegnen. Auch deutlich ist, dass der fortschreitende Klimawandel zu massiven Beeinträchtigungen für die Grund- und Menschenrechte führen wird.⁸⁴ Auf dieser Grundlage kann argumentiert werden, dass ein Aktivwerden der Menschenrechtsinstanzen auch in diesem Zusammenhang unabdingbar geworden ist. Abstützen kann man dieses Argument auf der Tatsache, dass die Menschenrechtsinstanzen bei einem Nichthandeln oder Zurücktreten die klimabezogenen Menschenrechtsbeeinträchtigungen genehmigen und somit in ihren Rollen versagen würden. Um ihrer Aufgabe nachzukommen, also um die Umsetzung und Einhaltung der Menschenrechte zu überwachen, müssen Menschenrechtsinstanzen wie der EGMR den Klimawandel als potenzielle Menschenrechtsverletzung prüfen.

Gegenteilig kann aber behauptet werden, dass der EGMR mit einem Eingreifen in den Klimaschutz seine Rolle überschreiten würde. Konkret kann in diesem Zusammenhang argumentiert werden, dass der Gerichtshof seine Subsidiarität wahren muss und den Klimaschutz den Mitgliedstaaten und ihren demokratischen Entscheidungsprozessen überlassen muss. Der Subsidiaritätsgrundsatz bestimmt das Zusammenspiel des Gerichtshofs mit den Konventionsstaaten; gemäß dieser Kompetenzausübungsregel sind primär die Staaten für die Einhaltung der EMRK verantwortlich.⁸⁵ Entsprechend besteht ein staatlicher Ermessenspielraum. Im Rahmen dieses Spielraums wählen die Mitgliedstaaten selbst die Mittel, mit denen sie ihren Verpflichtungen nachkommen möchten. Mit Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip kann gefragt werden, ob der Gang vor eine

84 Vgl. dazu z. B. UNEP, 'Climate Change and Human Rights' (2015), <https://www.unep.org/resources/report/climate-change-and-human-rights>.

85 EMRK, 7. Erwägung der Präambel. Vgl. zu diesem Thema Brunner, Subsidiaritätsgrundsatz und Tatsachenfeststellung unter der EMRK – Analyse der Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK, 2019.

Menschenrechtsinstanz überhaupt eine angemessene und demokratisch legitime Lösung für die Klimakrise bieten kann.

Um diesem Argument zu begegnen, kann ein differenziertes Verständnis der Verantwortung Abhilfe schaffen. Dabei kann man sich auf die Typologie *Harts* beziehen.⁸⁶ Relevant ist dabei nicht nur die Rolle des EGMR als Menschenrechtsinstanz, sondern auch seine Fähigkeit, den Klimawandel zu adressieren, und die Auswirkungen eines Nichthandelns.⁸⁷

Deutlich ist, dass das Fortschreiten des Klimawandels verschiedenste Menschenrechte bedroht. Eine menschenrechtliche Antwort darauf hat seine Nachteile. Neben dem Anthropozentrismus und Individualismus der Menschenrechte muss in Kauf genommen werden, dass internationale Menschenrechtsinstanzen keine naturwissenschaftliche Expertise besitzen,⁸⁸ und dass sie mit Bezug auf diese Art von Fragestellungen unter demokratischen Defiziten leiden können.⁸⁹ Bis zu einem gewissen Grad können diese Defizite ausgeglichen oder überwunden werden, zum Beispiel unter Anwendung des Vorsorgeprinzips⁹⁰ oder mittels einer evolutiven Auslegung der Konvention unter Wahrung eines staatlichen Ermessensspielraums in der Wahl der konkreten Maßnahmen.⁹¹ Offensichtlich ist aber, dass die Menschenrechte nicht alles können. Wie auch in anderen Bereichen stellen die Menschenrechte mit Bezug auf dem Klimawandel deshalb gewissermaßen eine *ultima ratio* dar. Sie greifen dann, wenn die Staaten und die internationale Gemeinschaft nicht handeln. An diesem Punkt angekommen, müssen die Menschenrechte ihre Verantwortung entweder wahrnehmen, oder in ihrer Rolle versagen.

V. Zusammenfassung und Fazit

In Rahmen von Klimaklagen werden die Auswirkungen des Klimawandels zunehmend als Verletzung der Grund- und Menschenrechte verstan-

86 *Supra*, bei der Fn. 2.

87 So beschreibt *Valentin Jentsch* die Menschenrechte als „letzten Rettungsanker“ für den Klimaschutz (*Jentsch*, GesKR 2021, 321).

88 *Shelton*, in: Knox/Pejan (Hrsg.), *The Human Right to a Healthy Environment*, 2018, S. 97 (106 und 113).

89 Z. B. *Mayer*, *American Journal of International Law* (Fn. 30), 423.

90 Human Rights Centre der Universität Ghent, *Drittintervention im Fall Klima-Seniorinnen-v-Switzerland_TPI-HRC*, https://hrc.ugent.be/wp-content/uploads/2021/09/2020-09_Klima-Seniorinnen-v-Switzerland_TPI-HRC.pdf (letzter Aufruf am 23.4.2022), 10.

91 *Meguro*, *Leiden Journal of International Law* 2020, 933 (949).

den. Diese Verfahren stellen Gerichte und Menschenrechtsinstanzen vor Grundsatzfragen. Im Rahmen dieses Beitrages wurden verschiedene dieser Fragen mit Hinblick auf das übergreifende Thema der Verantwortung betrachtet. Dabei wurde gezeigt, dass der Begriff der Verantwortung mehr umfasst als nur eine rein staatliche Verantwortlichkeit oder Verpflichtung zur Einhaltung von Menschenrechtsverträgen. Hinterfragt werden unter anderem der territoriale Geltungsbereich der Menschenrechte, die Abgrenzung der betroffenen Rechtsträger, und die Palette der verantwortlichen Akteure, sowie der Inhalt der staatlichen Schutzpflichten. Durch die Auseinandersetzung mit den vier Klimabeschwerden, die gegenwärtig am EGMR hängig sind, wurde auch nach der Verantwortung des Gerichtshofs als Menschenrechtsinstanz gefragt. In diesem Sinne wurde nicht nur die konventionsrechtliche Ausgangslage dieser Klagen geschildert und die Erfolgsaussichten dieser Verfahren thematisiert, sondern auch ein normatives Argument für den menschenrechtlichen Klimaschutz skizziert. Auf dieser Grundlage kann argumentiert werden, dass ein Aktivwerden der Menschenrechtsinstanzen im Bereich des Klimawandels heute unabdingbar geworden ist.